



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ulrich Singer AfD**
vom 13.05.2026

Risikoberichterstattung, Risikovorsorge und unabhängige Überprüfung bei der BayernLB

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Lässt die Staatsregierung wesentliche Risikoangaben der BayernLB durch unabhängige externe Stellen überprüfen? 4
- 1.2 Wurden in den vergangenen drei Jahren Risikoberichte zur BayernLB von einer Stelle erstellt, die weder die BayernLB selbst noch ein von ihr unmittelbar beauftragter Berater ist? 4
- 1.3 Falls nein, wie unterscheidet die Staatsregierung zwischen bank-internen Risikoberichten, die über Gremien der BayernLB weitergeleitet werden, und einer unabhängigen externen Überprüfung der Angemessenheit der Risikoprämissen? 4
- 2.1 Erhält die Staatsregierung als mittelbarer oder unmittelbarer Anteilseigner der BayernLB regelmäßige Risikoberichte, die eine Einschätzung zur Angemessenheit der Risikovorsorge enthalten (bitte unter Angabe des Turnus)? 5
- 2.2 Beziehen sich diese Risikoberichte insbesondere auf US-Gewerbeimmobilien, Verflechtungen mit nichtbanklichen Finanzintermediären und Risiken der Dollarfinanzierung? 5
- 2.3 Stammen die jeweiligen Einschätzungen aus unabhängigen externen Quellen oder ausschließlich von der BayernLB selbst? 5
- 3.1 Hat die Staatsregierung in ihrer Eigenschaft als Anteilseignerin der BayernLB eigenständige Anfragen an die Europäische Zentralbank (EZB) gerichtet, ob der jüngste Aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) bei der BayernLB Verflechtungen mit nichtbanklichen Finanzintermediären ausdrücklich als eigenständigen Risikobereich abgedeckt hat? 6
- 3.2 Hat die Staatsregierung entsprechende Anfragen an die EZB gerichtet, ob der jüngste SREP bei der BayernLB Risiken der Dollarfinanzierung ausdrücklich als eigenständigen Risikobereich abgedeckt hat? 6
- 3.3 Falls solche Anfragen nicht gestellt wurden, aus welchen Gründen hält die Staatsregierung solche eigenständigen Rückfragen gegenüber der EZB nicht für erforderlich? 6

4.1	Ist die Staatsregierung bereit, eine unabhängige Prüfung des US-Kreditportfolios der BayernLB durch einen spezialisierten externen Prüfer anzuregen oder in geeigneter Form zu veranlassen?	6
4.2	Soll eine solche Prüfung insbesondere syndizierte US-Kreditengagements, Deckungsquoten der Risikovorsorge, Stressszenarien für gleichzeitige Konsortialausfälle und Verwertungsannahmen umfassen?	6
4.3	Falls die Staatsregierung eine solche Prüfung nicht für erforderlich hält, auf welcher Grundlage hält sie die vorhandenen Risikoangaben und Prüfmechanismen für ausreichend?	6
5.1	Welche portfoliobezogenen Kennzahlen zur US-Büroimmobilienexposition der BayernLB liegen der Staatsregierung vor?	6
5.2	Liegen der Staatsregierung insbesondere Non-Performing-Loan-Quote (NPL-Quote), Deckungsquote der Risikovorsorge, Loan-to-Value-Verhältnis, Debt-Yield- und Debt-Service-Coverage-Kennzahlen für das US-Büroimmobilienportfolio vor?	6
5.3	Falls solche Kennzahlen der Staatsregierung nicht vorliegen, hat sie diese Informationen bei den zuständigen Gremien der BayernLB angefordert, und, falls nein, warum nicht?	6
7.1	Verfügt die Staatsregierung über eine zukunftsgerichtete Zinssensitivitätsanalyse für die Deutsche Kreditbank (DKB) oder die BayernLB-Gruppe?	6
7.2	Liegen der Staatsregierung quantifizierte Einschätzungen zu den Ertragsauswirkungen weiterer EZB-Zinssenkungen um 50 bzw. 100 Basispunkte vor?	7
7.3	Falls solche Analysen nicht vorliegen, hat die Staatsregierung entsprechende Informationen bei den zuständigen Gremien der BayernLB angefordert, und, falls nein, warum nicht?	7
8.1	Welche Unterlagen oder Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu der Aussage vor, dass die BayernLB das US-Leveraged-Loan-Geschäft im Jahr 2008 vollständig eingestellt habe?	7
8.2	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Umfang und Struktur aktueller US-Projektfinanzierungssyndizierungen der BayernLB vor, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung nichtbanklicher Co-Kreditgeber?	7
8.3	Wurden die Verwertungsannahmen für aktuelle US-Projektfinanzierungs- und Syndizierungsstrukturen seit dem Ausstieg aus dem US-Leveraged-Loan-Geschäft überprüft und aktualisiert?	7
6.1	Ist die Staatsregierung bereit, dem Haushaltsausschuss des Landtags aggregierte Kennzahlen zu wesentlichen Risikobereichen der BayernLB in vertraulicher Sitzung zur Verfügung zu stellen?	7

6.2	Würde eine solche Unterrichtung insbesondere die Entwicklung der Risikovorsorge, die US-Gewerbeimmobilienexposition und wesentliche Stresstestergebnisse umfassen?	8
6.3	Falls die Staatsregierung eine solche Unterrichtung nicht für möglich hält, auf welche rechtlichen oder tatsächlichen Gründe stützt sie diese Auffassung?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 05.06.2026

Vorbemerkung:

Wie in der Antwort vom 4. Mai 2026 auf die Schriftliche Anfrage „Risiken und Transparenz der BayernLB im internationalen Kreditgeschäft und bei Tochterunternehmen“ vom 2. April 2026 mitgeteilt, wird die Kontroll- und Überwachungsfunktion nicht vom Freistaat Bayern als mittelbarem Träger (im Folgenden: Anteilseigner) der BayernLB oder der Staatsregierung im Sinne von Art. 43 Bayerische Verfassung (BV) ausgeübt.

Die Kontroll- und Überwachungsfunktion wird nach den Vorgaben im Gesetz über die Bayerische Landesbank (BayLaBG) und in der Satzung der BayernLB vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

Mitglieder der Staatsregierung sind nicht Mitglieder des Aufsichtsrats. Das Aufsichtsgremium wurde seit dem Jahr 2009 bewusst entpolitisiert und an privatrechtliche Strukturen angenähert (siehe Drs. 16/1391 und 16/15505). Entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission im Beihilfeverfahren über die Stützung der Bayerischen Landesbank muss seither mindestens die Hälfte der den Anteilseignern zustehenden Mandate im Aufsichtsrat mit externem Sachverstand besetzt sein. Die Wahrung der Interessen des Freistaates Bayern wird gewährleistet durch die Entsendung von drei staatlichen Vertretern auf Beamtenebene in den Aufsichtsrat.

Der Freistaat Bayern als Anteilseigner übt seine Rechte in der Generalversammlung aus. Die Generalversammlung ist jedoch nur für wesentliche Grundsatzfragen zuständig.

Darüber hinaus nimmt der Staatsminister der Finanzen und für Heimat seine Ressortverantwortung jederzeit in geeigneter Weise wahr.

- 1.1 Lässt die Staatsregierung wesentliche Risikoangaben der BayernLB durch unabhängige externe Stellen überprüfen?**
- 1.2 Wurden in den vergangenen drei Jahren Risikoberichte zur BayernLB von einer Stelle erstellt, die weder die BayernLB selbst noch ein von ihr unmittelbar beauftragter Berater ist?**
- 1.3 Falls nein, wie unterscheidet die Staatsregierung zwischen bank-internen Risikoberichten, die über Gremien der BayernLB weitergeleitet werden, und einer unabhängigen externen Überprüfung der Angemessenheit der Risikoprämissen?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Kontroll- und Überwachungsfunktion wird, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, vom Aufsichtsrat ausgeübt. Der Risikoausschuss des Aufsichtsrats der BayernLB unterstützt gemäß § 25d Abs. 8 Kreditwesengesetz den Aufsichtsrat zur aktuellen und zur künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der BayernLB und bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch die Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene. Der Risikoausschuss wacht darüber, dass die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur

der BayernLB im Einklang stehen. Der Vorsitzende des Risikoausschusses kann unmittelbar beim Leiter der internen Revision und beim Leiter des Risikocontrollings Auskünfte einholen. Der Risikoausschuss bestimmt Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen, die der Vorstand zum Thema Strategie und Risiko vorlegen muss. Weiter gehende Prüfungen durch die Staatsregierung sind nicht vorgesehen.

Ergänzend zu der Kontrolle durch den Aufsichtsrat und den Risikoausschuss des Aufsichtsrats unterliegt die BayernLB, wie Banken vergleichbarer Größe auch, der unionsrechtlich vorgeschriebenen Bankenaufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB). Diese unabhängige externe Aufsicht prüft die BayernLB regelmäßig, z. B. im jährlichen Aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) sowie bei Sonderprüfungen einschließlich Vor-Ort-Prüfungen zu Spezialthemen. Dabei werden auch die Risikostrategie, die zugrunde liegenden Prämissen und die Risikomodelle der BayernLB geprüft.

Zudem prüft der von der Generalversammlung der BayernLB auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellte Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung unter anderem Prozesse, Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Kontrollen sowie die Angemessenheit der ermittelten Risikovorsorge. Dieser Abschlussprüfer muss stets unabhängig von der BayernLB sein.

Auch die interne Revision der BayernLB führt bankinterne, aber organisatorisch unabhängige Kontrollen des Risikomanagements durch.

Die Ergebnisse interner wie externer Prüfungen werden in Sitzungen des Vorstands und Aufsichtsrats der BayernLB sowie dessen Ausschüssen behandelt.

- 2.1 Erhält die Staatsregierung als mittelbarer oder unmittelbarer Anteilseigner der BayernLB regelmäßige Risikoberichte, die eine Einschätzung zur Angemessenheit der Risikovorsorge enthalten (bitte unter Angabe des Turnus)?**
- 2.2 Beziehen sich diese Risikoberichte insbesondere auf US-Gewerbeimmobilien, Verflechtungen mit nichtbanklichen Finanzintermediären und Risiken der Dollarfinanzierung?**
- 2.3 Stammen die jeweiligen Einschätzungen aus unabhängigen externen Quellen oder ausschließlich von der BayernLB selbst?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Wie oben ausgeführt, sind Adressaten einer regelmäßigen Berichterstattung im Sinn dieser Fragen nicht die Staatsregierung bzw. die Anteilseigner, sondern der Aufsichtsrat der BayernLB und seine Ausschüsse.

Der Aufsichtsrat erhält quartalsweise Risikoberichte, die eine Einschätzung zur Angemessenheit der Risikovorsorge enthalten. Die Risikoberichte beziehen sich auch auf US-Gewerbeimmobilien und Risiken der Dollarfinanzierung. Der BayernLB-Konzern finanziert keine Private-Credit-Fonds.

Die Anteilseigner üben gemäß Art. 10 BayLaBG ihre Rechte in Bezug auf die Bank in der Generalversammlung aus. Die Generalversammlung der BayernLB erhält dazu neben einem Bericht des Vorstands einen Bericht des Aufsichtsrats über seine Tätig-

keit. Darüber hinaus erhalten die Anteilseigner den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.

- 3.1 Hat die Staatsregierung in ihrer Eigenschaft als Anteilseignerin der BayernLB eigenständige Anfragen an die Europäische Zentralbank (EZB) gerichtet, ob der jüngste Aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) bei der BayernLB Verflechtungen mit nicht-banklichen Finanzintermediären ausdrücklich als eigenständigen Risikobereich abgedeckt hat?**
- 3.2 Hat die Staatsregierung entsprechende Anfragen an die EZB gerichtet, ob der jüngste SREP bei der BayernLB Risiken der Dollarfinanzierung ausdrücklich als eigenständigen Risikobereich abgedeckt hat?**
- 3.3 Falls solche Anfragen nicht gestellt wurden, aus welchen Gründen hält die Staatsregierung solche eigenständigen Rückfragen gegenüber der EZB nicht für erforderlich?**
- 4.1 Ist die Staatsregierung bereit, eine unabhängige Prüfung des US-Kreditportfolios der BayernLB durch einen spezialisierten externen Prüfer anzuregen oder in geeigneter Form zu veranlassen?**
- 4.2 Soll eine solche Prüfung insbesondere syndizierte US-Kreditengagements, Deckungsquoten der Risikovorsorge, Stressszenarien für gleichzeitige Konsortialausfälle und Verwertungsannahmen umfassen?**
- 4.3 Falls die Staatsregierung eine solche Prüfung nicht für erforderlich hält, auf welcher Grundlage hält sie die vorhandenen Risikoangaben und Prüfmechanismen für ausreichend?**
- 5.1 Welche portfoliobezogenen Kennzahlen zur US-Büroimmobilienexposition der BayernLB liegen der Staatsregierung vor?**
- 5.2 Liegen der Staatsregierung insbesondere Non-Performing-Loan-Quote (NPL-Quote), Deckungsquote der Risikovorsorge, Loan-to-Value-Verhältnis, Debt-Yield- und Debt-Service-Coverage-Kennzahlen für das US-Büroimmobilienportfolio vor?**
- 5.3 Falls solche Kennzahlen der Staatsregierung nicht vorliegen, hat sie diese Informationen bei den zuständigen Gremien der BayernLB angefordert, und, falls nein, warum nicht?**
- 7.1 Verfügt die Staatsregierung über eine zukunftsgerichtete Zinssensitivitätsanalyse für die Deutsche Kreditbank (DKB) oder die BayernLB-Gruppe?**

- 7.2 Liegen der Staatsregierung quantifizierte Einschätzungen zu den Ertragsauswirkungen weiterer EZB-Zinssenkungen um 50 bzw. 100 Basispunkte vor?**
- 7.3 Falls solche Analysen nicht vorliegen, hat die Staatsregierung entsprechende Informationen bei den zuständigen Gremien der BayernLB angefordert, und, falls nein, warum nicht?**
- 8.1 Welche Unterlagen oder Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu der Aussage vor, dass die BayernLB das US-Leveraged-Loan-Geschäft im Jahr 2008 vollständig eingestellt habe?**
- 8.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Umfang und Struktur aktueller US-Projektfinanzierungssyndizierungen der BayernLB vor, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung nichtbanklicher Co-Kreditgeber?**
- 8.3 Wurden die Verwertungsannahmen für aktuelle US-Projektfinanzierungs- und Syndizierungsstrukturen seit dem Ausstieg aus dem US-Leveraged-Loan-Geschäft überprüft und aktualisiert?**

Die Fragen 3.1 bis 5.3 und 7.1 bis 8.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die in diesen Fragen angesprochenen Detailthemen liegen in der Zuständigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat der BayernLB. Die zur Beurteilung erforderlichen Informationen liegen dort vor und werden dort entsprechend gewürdigt.

Die Kommunikation zu bankaufsichtsrechtlichen Themen wie SREP-Verfahren erfolgt zwischen der Bankenaufsicht und dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat der BayernLB. Zudem werden bankaufsichtsrechtlich relevante Themen in den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse behandelt.

Zu US-Gewerbeimmobilien wird auf den veröffentlichten Geschäftsbericht der BayernLB für das Jahr 2025 (Seite 114 f.) und die Investorenpräsentation 05/2026 (Seite 49) verwiesen, die auf der Internetseite der BayernLB veröffentlicht sind.

Die BayernLB verfügt über eine detaillierte zukunftsgerichtete Zinssensitivitätsanalyse der Deutschen Kreditbank (DKB), deren Ergebnisse dem Aufsichtsrat der BayernLB im Rahmen der Risikoberichte mitgeteilt werden.

Zudem befasst sich der Aufsichtsrat im Rahmen des regelmäßigen Strategie- und Planungsdialogs mit den Auslandsniederlassungen. Sämtliche (US-)Engagements unterliegen einer kontinuierlichen, mindestens jährlichen Überprüfung und Aktualisierung des Risikoprofils.

Eine zusätzliche aktive Mitwirkung der Anteilseigner bei den in den Fragen angesprochenen Themen war bisher nicht veranlasst.

- 6.1 Ist die Staatsregierung bereit, dem Haushaltsausschuss des Landtags aggregierte Kennzahlen zu wesentlichen Risikobereichen der BayernLB in vertraulicher Sitzung zur Verfügung zu stellen?**

6.2 Würde eine solche Unterrichtung insbesondere die Entwicklung der Risikovorsorge, die US-Gewerbeimmobilienexposition und wesentliche Stresstestergebnisse umfassen?

6.3 Falls die Staatsregierung eine solche Unterrichtung nicht für möglich hält, auf welche rechtlichen oder tatsächlichen Gründe stützt sie diese Auffassung?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Über die im Gesetz über die Bayerische Landesbank geregelten Fälle hinaus wird der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden in geeigneter Weise über relevante Entwicklungen unterrichtet. Dies schließt auch die Berichterstattung in vertraulichen oder geheimen Sitzungen mit ein.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.